

Begründung

gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 8 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kelsterbacher Straße - Kampstraße"

Veranlassung der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 011 "Kelsterbacher Straße - Kampstraße" sieht im Eckbereich Kelsterbacher Straße/Kampstraße allgemeines Wohngebiet mit bis zu 3geschossiger Bebauung und Bautiefe bis zu 47 m vor. Die Grundstücke gehören der katholischen Kirchengemeinde. Die frühere Absicht, dort ein katholisches Gemeindezentrum zu errichten, besteht nicht mehr. Nunmehr sollen die Flächen mit Wohnbebauung versehen werden.

Inhalt der Änderung

Entsprechend der ausgewiesenen und vorhandenen Bebauung an der Kelsterbacher Straße wird die Geschossigkeit im Änderungsbereich auf max. 2 Vollgeschosse reduziert. Des weiteren erfolgt eine Veränderung der Baugrenzen und Reduzierung der Bautiefen, um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten.

Bodenordnende Maßnahmen

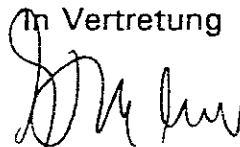
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 05.08.1994

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
in Vertretung



(Knarren)
Techn. Beigeordneter